

# **1. Ergänzung zur 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree**

**für den  
Zeitraum 2008 - 2017**

erstellt durch:



Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree  
Karl-Marx-Straße 11/12  
15517 Fürstenwalde

Sachgebiet öffentlich –rechtlicher Entsorgungsträger

Fürstenwalde, 20.06.2012

**Gliederung für die 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des integrierten  
Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den  
Zeitraum 2008-2017**

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Deponie „Alte Ziegelei“ .....</b>	<b>3</b>
3.1	Allgemein .....	3
3.2	Erweiterung.....	4
<b>4.</b>	<b>Das Abfallaufkommen .....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Zeitplanung .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Strategische Umweltprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Handlungsempfehlungen.....</b>	<b>9</b>

**Anlage**

## 1. Einleitung

Im Februar 2009 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree der 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2008 – 2017 (AWK) (1) zugestimmt.

Dieses AWK enthält eine Übersicht über den stand der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree und stellt die Planungsgrundlage des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers dar. Im Besonderen macht das WAK Angaben über Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentliche Änderungen sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Mit der Ausschöpfung des Deponievolumens und Auslaufen der genehmigten Betriebszeit der Deponie „Alte Ziegelei“ verfügt der Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ab Januar 2012 erstmals nicht mehr selbst über Ablagerungsmöglichkeiten für überlassungspflichtige Abfälle.

Die Entsorgungssicherheit für den Landkreis Oder-Spree wird über Anlagen Dritter gesichert, wobei im Landkreis selbst nur sehr beschränkte Kapazitäten zur Verfügung stehen. In jedem Fall ist der Transport zu den externen Entsorgungsmöglichkeiten mit hohen Logistikaufwendungen und Umweltbeeinträchtigungen verbunden.

Die Deponie „Alte Ziegelei“ mit ihrer amöbenartigen Figur kann mit finanziell vertretbarem Aufwand auf dem im bisherigen Genehmigungsbescheid (2) erfassten Flächen mit einem neuen Deponieabschnitt um ca. 85.000 m<sup>3</sup> erweitert werden. Neben der Verbesserung der Deponiekubatur wird gleichzeitig eine ökologisch und finanziell sinnvolle Entsorgungsmöglichkeit geschaffen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird seiner Verantwortung gerecht und nimmt die ihm obliegenden Entsorgungspflichten wahr.

Die Errichtung eines neuen Deponieabschnittes stellt eine wesentliche Änderung gemäß § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) (3) dar. Aus diesem Grund ist es notwendig das Abfallwirtschaftskonzept anzupassen.

Mit der 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2008 – 2017 (1. Ergänzung) wird diese wesentliche Änderung dargestellt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Oder-Spree ist gemäß § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWAbfG) (4) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des BbgAbfBodG) (3) der öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger (örE). Mit der Aufgabenerfüllung wurde das kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) als Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree beauftragt.

Gemäß dem § 13 Absatz 1 (4) obliegt dem örE die Entsorgungspflicht für alle Abfälle aus Haushalten sowie die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind und ihr Entstehungsort im Landkreisgebiet liegt.

Zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe des örE gehören auch die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen.

Der Abfallwirtschaftsplan Fortschreibung Teilplan Siedlungsabfall (AWP) (5) stellt eine Planungsgrundlage für das Land Brandenburg dar, welche vom örE bei der Aufstellung des eigenen Abfallwirtschaftskonzeptes heranzuziehen ist. Von besonderer Bedeutung ist die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung unter Berücksichtigung dessen, dass die finanziellen Aufwendungen für jeden Bürger und für die Wirtschaft in Grenzen gehalten und damit die wirtschaftliche und soziale Stabilität gefördert werden. Bereits im § 17 Absatz 2 des BbgAbfBodG wird darauf hingewiesen, dass im Besonderen die entstehungsnahe Abfallentsorgung gefördert werden soll.

Die geplante Erweiterung der Deponie „Alte Ziegelei“ steht nicht im Widerspruch zum AWP. Das bestätigen Rücksprachen mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV).

Vielmehr würde die Erweiterung eine stabile, entstehungsnahe Entsorgungsmöglichkeit für den Oder-Spree-Bereich darstellen.

Die Erweiterung der Deponie „Alte Ziegelei“ soll gemäß § 31 Absatz 3 Nr. 2 (4) im Rahmen einer Plangenehmigung beantragt werden, da keine erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf die im § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Abschließend kann über den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren und damit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch das LUGV, als der zuständigen Genehmigungsbehörde entschieden werden.

### **3. Deponie „Alte Ziegelei“**

#### **3.1. Allgemein**

Die Deponie „Alte Ziegelei“ liegt zentral im Landkreis Oder-Spree, ca. 7 km südöstlich von Fürstenwalde im Ortsteil Alt Golm, Alt Golmer Chaussee 1, 15848 Rietz-Neuendorf. Die Zufahrt zur Deponie erfolgt direkt über die Bundesstraße B168 Fürstenwalde – Beeskow.

Die Deponie wird seit 1990 vom Landkreis Fürstenwalde und seit 1994 von dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Oder-Spree, ertüchtigt, gesichert und als geordnete Deponie/Altanlage gemäß § 35 (4) betrieben (1).

Entsprechend der Planungsgenehmigung des Landesumweltamtes des Landes Brandenburg (LUA, Vorgängeramt des LUGV) erfolgte von 1995 bis 2005 auf ca. 9,2 ha das Aufbringen einer temporären Oberflächenabdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB 2,5 mm) in 6 Bauabschnitten. Dieser nicht Basisgedichtete Deponiebereich wird aktiv entgast und das Deponiegas in einer Hochtemperaturfackel verbrannt. Aufgrund der geringen Menge und Qualität kommt eine Verwertung zurzeit nicht in Betracht. (1)

Die Deponie „Alte Ziegelei“ wurde zeitlich versetzt errichtet. Im Grundsatz kann sie entsprechend der Gestaltung der Deponiebasis in drei Deponieabschnitte unterteilt werden:

- a.) Deponieabschnitt 1 ohne Basisabdichtung
- b.) Deponieabschnitt 2 mit Basisabdichtung, welche jedoch nicht dem Stand der Technik entspricht, und keiner geologischen Barriere
- c.) Deponieabschnitt 3 mit Basisabdichtung, welche dem Stand der Technik entspricht, aber keiner geologischen Barriere

Entgegen den Planungen aus dem AWK (1) endete die Ablagerungsphase nicht im Juli 2009.

Da zu diesem Zeitpunkt noch ein beträchtliches Deponievolumen zur Verfügung stand, stellte das KWU-Entsorgung den Antrag, die bisher als DK II Deponie betriebene Deponie „Alte Ziegelei“ weiter als DK I Deponie bis zum 31.12.2011 zu betreiben. Diesem Antrag wurde mit der abfallrechtlichen Anordnung vom 20.05.2009 des LAU (6) stattgegeben.

Mit dem 31.12.2011 endete auch diese Ablagerungsphase. Das im AWK (1) avisierte Ablagerungsvolumen von 2.044.000 m<sup>3</sup> wurde dadurch nicht erhöht.

Zurzeit steht noch ein Ablagerungsvolumen von ca. 4000 m<sup>3</sup> zur Verfügung, welches mit Abfällen zur Verwertung, die als Deponiebaustoff geeignet sind, verfüllt wird. Im Besonderen werden inerte Baurestmassen sowie Boden und Steine, die auf der Abfallkleinmengenannahme (AKA) „Alte Ziegelei“ dem öR übergeben werden, hierfür eingesetzt.

Das LUGV erteilte hierzu mit dem abfallrechtlichen Bescheid vom 16.01.2012 (7) die Genehmigung.

### 3.2 Erweiterung

Um die Wirtschaftlichkeit der Errichtung eines neuen Deponieabschnittes abschätzen zu können, gab das KWU-Entsorgung eine Studie mit dem Titel *Erweiterung der Deponiekapazität „Alte Ziegelei“ mit Verlängerung der Ablagerungszeit* in Auftrag. Der Abschlussbericht (8) wird im Folgenden ausgewertet.

Im Bild 1 ist die Deponie „Alte Ziegelei“ mit den peripheren Anlagen und dem geplanten Erweiterungsbereich (rot hinterlegt) dargestellt. Es ist deutlich ersichtlich, dass die Infrastruktur mit der Zufahrt, dem Eingangsbereich und Sickerwasserbecken usw. den Weiterbetrieb der Deponie zulässt.

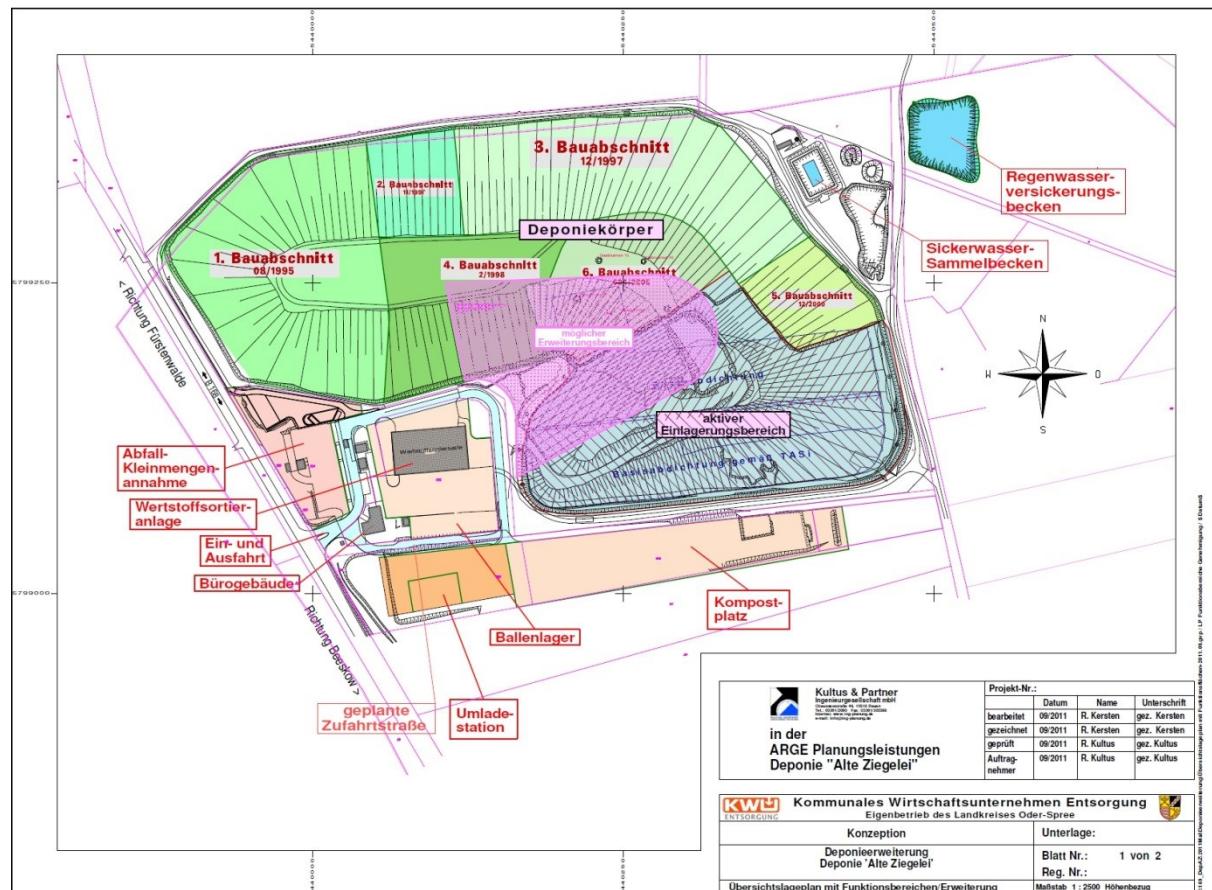


Bild 1: Die Deponie „Alte Ziegelei“ (8)

Das KWU-Entsorgung hält am Standort qualifiziertes personal für die Bewirtschaftung eines neuen Deponieabschnittes vor.

*„Im Stadium der aktuell gültigen Endverfüllung erhält die Deponie im südlichen Teil eine Unregelmäßigkeit in Form einer historisch gewachsenen Kehle, die der Lage hier befindlicher baulicher Einrichtungen geschuldet ist. Weiterhin bestand zum Zeitpunkt der damaligen Planung nicht das zwingende Erfordernis der Ausschöpfung einer maximalen Endkubatur.“ (8)*

Die Erweiterung der Deponie um einen Deponieabschnitt 4 mit einer Basisabdichtung, welche dem Stand der Technik entspricht, und einer geologischen Barriere ist – wie in Bild 1 dargestellt- in der verbliebenen Kehle geplant.

Damit könnte die Deponiekubatur vereinfacht und die Aufwendungen für die Schließung der Deponie bezogen auf das Deponievolumen verringert werden.

Das zusätzlich gewinnbare Deponievolumen beträgt nach ersten überschlägigen Berechnungen ca. 85.000 m<sup>3</sup>. Unter Einbeziehung einer durchschnittlichen Abfalleinlagerungsdichte von mindestens 1,8 t/m<sup>3</sup>, welche sich aus den Erfahrungswerten der letzten Einlagerungsphasen ergibt, kann mit einer möglichen Einbaumasse von ca. 150.000 t gerechnet werden.

Bei einer prognostizierten 12-jährigen Laufzeit ergibt sich eine Jahresscheibe von 12.500 t/a.

Bei der Errichtung des neuen Deponieabschnittes als DK II Deponie fallen Kosten für die Basisabdichtung, eine multifunktionale Flankenabdichtung sowie die Ertüchtigung der Sickerwassererfassung an, welche sich auf ca. 2.450.000 € (netto) belaufen werden. Hinzu kommen Planungs-, Gutachter- und Genehmigungskosten in Höhe von ca. 200.000 € (netto).

Im Rahmen des Betriebes werden zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 190.000 € (netto) für die Sickerwasserentsorgung und 130.000 € (netto) für die Nachsorge veranschlagt.

Für den Einbau sind ca. 600.000 € an Personalkosten und 150.000 (netto) für den Technikeinsatz für die gesamte Laufzeit einzuplanen.

Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von 15 % betragen die Gesamtkosten für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge des neuen Deponieabschnittes 5.000.000 € (brutto).

Die durchschnittliche Deponiegebühr läge bei 33 €/t angelieferten Abfalls.

Aufgrund der relativ geringen Jahresanlieferungsmenge und der durchschnittlichen Deponierungsgebühr ergibt sich zwangsläufig, dass auf der Deponie keine bzw. nur geringe Mengen an mineralischen Massenabfällen zur Ablagerung angenommen werden können.

Vielmehr ist die Annahme von Mineralien, die in der Industrie als Schlacken, Stäube, Sortierrückstände o.ä. anfallen sowie die Annahme von Dämmmaterialien und asbesthaltigen Abfällen vorzusehen. Die Annahme dieser Abfälle ist möglich, wenn der Deponieabschnitt 4 als DK II Deponie errichtet wird.

Bei diesen Abfällen ist eine Verwertung nur eingeschränkt möglich. Es handelt sich damit um Abfälle zur Beseitigung, welche dem örE zu überlassen sind, wenn sie im Landkreis Oder-Spree anfallen.

Eine Erweiterung des Einzugsbereiches der Deponie auf angrenzende Gebiete im Land Brandenburg ist denkbar und sinnvoll. Im Besonderen kann der neue Deponieabschnitt einen wertvollen Beitrag zur mittel- und langfristigen Entsorgungssicherheit der Mineralien darstellen, die in der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) anfallen. Die RABA wird vom Zweckverband Abfallbehandlung „Nuthe-Spree“ (ZAB) betrieben, deren Verbandsmitglied der Landkreis Oder-Spree ist.

Eine Marktanalyse ergab, dass die Errichtungs-, Betreibungs- und Nachsorgekosten durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können. (8).

#### 4. Das Abfallaufkommen

Der örE ist für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 13 Absatz 1 des KrW-/AbfG verpflichtet.

Im Jahr 2010 wurden auf der Deponie „Alte Ziegelei“ (DK I-Deponie) folgende Abfälle, die fast ausschließlich im Landkreis Oder-Spree anfielen, in relevanter Menge abgelagert:

AVV – ASN	Bezeichnung	Menge in t/a
100903	<b>Ofenschlacke</b>	520
100908	<b>Gießformen und -sande</b>	3.600
100910	<b>Filterstaub</b>	1.270
161104	<b>Auskleidung und feuerfeste Materialien</b>	100
170101	Beton	0
170102	Ziegel	3.220
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	3.120
170107	Gemische aus 170101 – 170103	1.360
170202	<b>Glas</b>	100
170504	Boden und Steine	10.300
170604	<b>Dämmmaterial</b>	410
170605*	<b>Asbesthaltige Baustoffe</b>	1.380
170802	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	390

Die fett hinterlegten Abfälle sind jene, welche auch zukünftig auf dem neuen Deponieabschnitt eingelagert werden sollen.

Die **Industriematerialien** stammen aus Gewerbebetrieben im Landkreis, für die momentan ein Einzelfallausschluss von der Entsorgungspflicht vorliegt. Nach Fertigstellung des geplanten Deponieabschnittes wird der Einzelfallausschluss aufgehoben. Aufgrund der erheblichen Transport- und Entsorgungskosten werden die Gewerbebetriebe Anstrengungen unternehmen um den Abfallanfall zu reduzieren. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird mit einem Aufkommen von ca. 4000 t/a gerechnet.

Für **asbesthaltige Baustoffe** bestand eine Andienungspflicht an den örE. Mit Schließung des letzten Deponieabschnittes weist nunmehr die SBB mbH entsprechende Entsorgungsanlagen zu. Mit der neuen Genehmigung zur Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen lebt die Andienungspflicht an den örE wieder auf. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird mit einem Aufkommen von 1.500 t/a gerechnet.

**Die Dämmmaterialien und Gipsbaustoffe** resultieren aus dem Kreisweiten Baugeschehen und wurden bisher überwiegend von regionalen Bau- und Transportunternehmen angeliefert. Der örE hat Verträge mit externen Entsorgungsanlagen geschlossen, um seiner Entsorgungspflicht nachzukommen. Die Transportwege zu diesen Entsorgungsanlagen bezogen auf den Ausgangspunkt Fürstenwalde, liegen zwischen 50 und 70 km. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird mit einem Aufkommen von ca. 1.000 t/a gerechnet.

Die Abfälle der AVV ASN 170101 bis 170107 sowie 170504 werden als **Deponiebaumaterialien** nur in einer Menge von ca. 2.000 t/a benötigt. Das entspricht ungefähr der Menge, welche auf den Abfallkleinmengenannahmen des örE anfällt.

Mineralische Massenabfälle bzw. Inertabfälle können in der auf Deponien der Klasse I abgelagert werden. Auch hierzu hat der örE Verträge mit Anlagenbetreibern abgeschlossen. Unter Beachtung des Bergbaurechtes können diese Abfälle auch zur Böschungsstabilisierung in Kiessandtagebauen eingesetzt werden. In diesem Fall werden die Abfälle als Abfälle zur Verwertung von den Anlagenbetreibern angenommen und es besteht keine Entsorgungspflicht des örE bzw. Überlassungspflicht an den örE.

In der RABA fallen jährlich ca. 10.000 t Mineralien (**AVV ASN 191209**) an, welche auf einer DK II-Deponie abgelagert werden können. Davon sind 3.800 t/a dem Landkreis Oder-Spree anteilig zuzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass mindestens diese Menge auf der Deponie „Alte Ziegelei“ abgelagert wird.

Daraus ergibt sich eine jährliche Gesamtmenge von 12.300 t, für die eine Entsorgungspflicht des örE besteht bzw. bestehen wird.

Da im Landkreis Märkisch Oderland und in der Stadt Frankfurt (Oder) kein Deponieraum zur Verfügung steht ist davon auszugehen, dass die SBB mbH asbesthaltige Baustoffe aus diesen Entsorgungsgebieten der Deponie „Alte Ziegelei“ zuweisen wird.

Weiterhin können bei Havarien oder Unfällen Abfälle anfallen, die für ihre ordnungsgemäße Beseitigung auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden müssen.

Mit der Errichtung des neuen Deponieabschnittes kommt der örE seiner Pflicht zur Sicherung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Oder-Spree nach. Der Bedarf für eine entstehungsnahe Entsorgung besteht. Im Landkreis selbst ist nur äußerst begrenztes Deponievolumen der Klasse II vorhanden – nämlich auf der Betriebsdeponie „Grube Präsident“ der Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH.

Mit der Schaffung von neuem und preisgünstigem Deponievolumen wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Landkreis Oder-Spree geleistet.

## 5. Zeitplanung

Nach der Bestätigung dieser ersten Ergänzung im Juni 2012 sollen bis zum Jahresbeginn 2013 die Genehmigungsunterlagen für das Projekt erarbeitet werden. Bis zum Beginn des 3. Quartals 2013 soll das Genehmigungsverfahren inklusive der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen werden.

Im Rahmen einer öffentlichen Vergabe nach VOB soll der Bauauftrag bis Anfang 2014 vergeben sein, so dass ab dem Frühjahr 2014 mit dem Bau begonnen werden kann. Die Inbetriebnahme des neuen Deponieabschnittes sollte zum 01.01.2015 mit dem In-Kraft-Treten neuer Satzungen erfolgen.

Als Betriebszeitraum sind die Jahre 2015 bis 2026 vorgesehen.

## 6. Strategische Umweltprüfung

ÖrE, die ein AWK erarbeitet haben, sind verpflichtet zu prüfen, ob eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Das ist immer dann der Fall, wenn das AWK rahmensexplizit wirkt.

Im Fall dieser 1. Ergänzung kann dies ausgeschlossen werden.

Im Verhältnis zum bereits abgelagerten Deponievolumen soll die Ablagerungsmenge lediglich um 4 % erhöht werden. Bezogen auf die Deponiegrundfläche vergrößert sich diese um 1,8 %. Es sollen keine Abfälle angenommen werden, deren Ablagerung nicht schon einmal auf der Deponie genehmigt war. Die dazu genutzte Fläche wurde bereits in einem Genehmigungsverfahren diesem Zweck gewidmet.

Die Errichtung des zusätzlichen Deponieabschnittes auf der Deponie „Alte Ziegelei“ hat auf den Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg nur marginalen Einfluss.

Eine zusätzliche Belastung in den angrenzenden Gemeinden durch erhöhtes Transportaufkommen, Staubemissionen oder Lärm kann auf Grund der geringen jährlichen Ablagerungsmenge, der Lage und der Anbindung der Deponiefläche an die Bundesstraße und Bundesautobahn nahezu ausgeschlossen werden.

Im Übrigen muss ein Genehmigungsverfahren vor der Errichtung des neuen Deponieabschnittes durchgeführt werden. In diesem werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und eine Entscheidung darüber getroffen. Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss.

## 7. Handlungsempfehlungen

Der örE wird beauftragt, einen deponieabschnitt 4 mit einer Basisabdichtung, welche den Stand der Technik entspricht, und einer geologischen Barriere in der verbliebenen Deponiekehle zu errichten.

Um möglichst kurzfristig das Ablagerungsvolumen von ca. 85.000 m<sup>3</sup> zur Verfügung zu stellen, wird der örE beauftragt, alle notwendigen planerischen, vergaberechtlichen und baurechtlichen Schritte in die Wege zu leiten.

## Anlage

### Quellenverzeichnis

- (1) 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2008 – 2017, Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -, Fürstenwalde, 25.02.2009
- (2) Abfallrechtliche Plangenehmigung – Siedlungsabfalldeponie „Alte Ziegelei“ in Alt Golog, Aktenzeichen A5-56.028-67-82-51/1, Landesumweltamt Brandenburg vom 28.04.1998
- (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 11.06.1997 (GVBl. I Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I, S. 2986)
- (4) 1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986)
- (5) Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg – Fortschreibung – Teilplan Siedlungsabfälle vom 30.05.2007 (Amtsblatt BB Nr. 21/2007)
- (6) Abfallrechtliche Anordnung, Aktenzeichen RW1-65.028-67-82-53/42, Landesumweltamt Brandenburg vom 20.05.2009
- (7) Abfallrechtlicher Bescheid, Aktenzeichen RW1-65.028-67-82-53/043, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Land Brandenburg vom 16.01.2012
- (8) Erweiterung der Deponiekapazität „Alte Ziegelei“ mit Verlängerung der Ablagerungszeit – Abschlussbericht, ARGE Planungsleistungen Deponie „Alte Ziegelei“ unter Mitarbeit von Horn & Müller Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.12.2011